

## **Dritter Nachtrag zur Satzung der BG RCI**

### § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Berufsgenossenschaft stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer oder der Unternehmerin fest (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).“

### § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben die für ihr Unternehmen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten, (...)“

### § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Selbstverwaltungsorganen der Berufsgenossenschaft sind die Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen und Versicherten, die der Berufsgenossenschaft angehören, paritätisch vertreten.“

### § 8 wird wie folgt gefasst:

„ (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je 30 Vertretern bzw. Vertreterinnen der Versicherten und der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen zusammen (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

(2) Der Vorstand besteht aus je 20 Vertretern bzw. Vertreterinnen der Versicherten und der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen (§§ 43 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Die Mitglieder der Geschäftsführung gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(3) Mitglieder des Vorstands, die verhindert sind, werden durch persönliche Stellvertreter oder Stellvertreterinnen vertreten.“

### § 9 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/ eine stellvertretende Vorsitzende; die eine Person muss der Gruppe der Versicherten und die andere der Gruppe der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen angehören (§ 62 Abs. 1 SGB IV).

(2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstands sollen wechselseitig der Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen angehören.“

- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt am 1. Oktober jedes Jahres zwischen dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).“

Der Titel von § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11 - Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen“**

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Wahl zur Vertreterversammlung bemisst sich das Stimmrecht der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen nach der Zahl der an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag bei ihnen beschäftigten, bei der Berufsgenossenschaft versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin hat bei 0 bis 20 Versicherten eine Stimme, bei 21 bis 50 Versicherten zwei Stimmen, bei 51 bis 100 Versicherten drei Stimmen und je weitere 1 bis 100 Versicherten eine weitere Stimme bis zur Höchstzahl von zwanzig Stimmen (§ 49 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 1 SGB IV).“

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 SGB IV).“

§ 14 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 52 SGB IV),

(...)

15. Bestimmung der Zahl der Widerspruchsausschüsse und Bestellung der Mitglieder (§ 36a SGB IV, § 23 der Satzung),

(...)“

§ 15 wird wie folgt gefasst:

„Die Berufsgenossenschaft wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern gemeinsam durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vor-

sitzenden/die stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung vertreten (§ 33 Abs. 2 SGB IV).“

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Selbstverwaltungsorgane sind unbeschadet des Absatzes 7 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, so kann der oder die Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Abs. 1 SGB IV).“

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes vertreten gemeinsam die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach §§ 15, 17 Abs. 4 der Satzung nicht der Vertreterversammlung, den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder der Geschäftsführung obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Der Vorstand kann im Einzelfall durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder mit der Vertretung beauftragen.“

§ 18 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),  
(...)
5. Bestellung der Mitglieder der Beiräte und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie Beschluss über die Anzahl der jeweiligen Beiratsmitglieder (§ 20 der Satzung),  
(...)
14. Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmer/Unternehmerinnen und Betriebsangehörige (§§ 110, 111 SGB VII), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,  
(...)
27. Beschluss über Ausgleichsverpflichtungen eines Unternehmers oder einer Unternehmerin für Kosten, die der Berufsgenossenschaft durch Pflichtversäumnis eines Unternehmers oder einer Unternehmerin in

Form von baren Auslagen für die Überwachung seines bzw. ihres Unternehmens entstehen (§ 40 Abs. 4 der Satzung).“

§ 19 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht, hat der oder die Vorsitzende des Vorstands den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der oder die Vorsitzende des Vorstands die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung besteht bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung (§ 38 Abs. 2 SGB IV).“

§ 20 wird wie folgt gefasst:

- „(...)“
- (2) Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Beiräte richten sich nach § 51 SGB IV. Der Vorstand benennt die Mitglieder der Beiräte auf Vorschlag der Branchen-Listenträger. Den Beiräten können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstands sind, aber die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Zum bzw. zur Vorsitzenden und zum bzw. zur stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte können nur Mitglieder des Vorstands gewählt werden. Diese gehören in ihrer Funktion als Beiratsvorsitzende dem Präventionsausschuss des Vorstands an.
- (...)“

§ 21 wird wie folgt gefasst:

- „(...)“
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Bezeichnung „Direktor der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie“ oder „Direktorin der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie“.
- (...)“

§ 22 wird wie folgt gefasst:

- “(1) Der Vorstand bildet gemäß § 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII, § 18 Nr. 18 der Satzung bei den Bezirksdirektionen (§ 6 der Satzung) für deren Zuständigkeits-

bereich Rentenausschüsse.

(...)

- (3) Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Versicherten- und der Arbeitgeberseite. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt ihre Mitglieder (§ 18 Nr. 18 der Satzung). Für die Ausschussmitglieder sind jeweils drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Als solche können auch Mitglieder anderer besonderer Ausschüsse oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen benannt werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Rentenausschuss und einem Widerspruchsausschuss derselben Bezirksdirektion ist nicht zulässig. Zu Mitgliedern der Rentenausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.“

Absatz 2 wird zu Absatz 4, Absatz 3 wird zu Absatz 5.

Die Überschrift zu § 23 wird wie folgt gefasst:

**„§ 23 – Widerspruchsausschüsse“**

§ 23 wird wie folgt gefasst:

“(1) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, §§ 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 112 Abs. 2 SGB IV und § 14 Nr. 15 der Satzung bei den Bezirksdirektionen (§ 6 der Satzung) für deren Zuständigkeitsbereich Widerspruchsausschüsse. Für die Bezirksdirektionen Heidelberg und Nürnberg werden gemeinsame Widerspruchsausschüsse gebildet. Diese gemeinsamen Widerspruchsausschüsse werden bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide als Einspruchsausschüsse tätig.

- (2) Die Widerspruchsausschüsse bestehen aus je einem Vertreter/ einer Vertreterin der Versicherten- und der Arbeitgeberseite. Für die Ausschussmitglieder sind jeweils Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Als solche können auch Mitglieder anderer besonderer Ausschüsse oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen benannt werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Rentenausschuss und einem Widerspruchsausschuss derselben Bezirksdirektion ist nicht zulässig. Zu Mitgliedern der Widerspruchsausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzung der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

(...)“

Die Überschrift des Abschnitts III wird wie folgt gefasst:

**„Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer/Unternehmerinnen“**

§ 24 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Haben Unternehmer oder Unternehmerinnen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer/Unternehmerinnen von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben. In der Anzeige ist die Gefahrartstelle des Unternehmensteils anzugeben, für den der oder die Versicherte ständig tätig ist. Der oder die Versicherte kann von dem Unternehmer bzw. von der Unternehmerin die Überlassung einer Kopie verlangen (§ 193 Abs. 4 SGB VII).
- (4) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die Berufsgenossenschaft zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer bzw. die Unternehmerinnen den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).
- (5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu übersenden. Bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige untere Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII).
- (...)“

Die Überschrift zu § 25 wird wie folgt gefasst:

**„§ 25 - Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer und Unternehmerinnen“**

§ 25 wird wie folgt gefasst:

„Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer und Unternehmerinnen die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören

(...)

Dazu obliegt es den Unternehmern und Unternehmerinnen insbesondere,

- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
- darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärzte/Ärztinnen oder Krankenhäuser aufsuchen, die die Berufsgenossenschaft benannt hat.“

§ 26 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden durch Beiträge erhoben. Beitragspflichtig sind die Unternehmer und Unternehmerinnen, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die nach § 2 SGB VII versicherten Unternehmer bzw. Unternehmerinnen sowie die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 SGB VII Versicherten sind selbst beitragspflichtig. Die Beiträge müssen den Finanzbedarf (Umlagesoll) des abgelaufenen Geschäftsjahrs (Kalenderjahr) einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172a SGB VII) sowie des Verwaltungsvermögens (§ 172b SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 172 SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 Abs. 1 SGB VII).

(...)“

§ 28 wird wie folgt gefasst:

„(...)“

(3) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben der Berufsgenossenschaft für die Veranlagung ihrer Unternehmen zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse zu machen (§§ 166 Abs. 1, 192 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VII). Machen die Unternehmer bzw. Unternehmerinnen diese Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig, so nimmt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung zu den Gefahrklassen nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Abs. 2 S. 2 SGB VII).“

§ 29 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben der Berufsgenossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Entgeltnachweis einzureichen; darin sind die Gesamtsumme der Arbeitsentgelte der Versicherten und die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden für das abgelaufene Kalenderjahr zu melden (§ 165 Abs. 1 SGB VII). Bei Veranlagung des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben entsprechend aufzugliedern. Wenn Unternehmer oder Unternehmerinnen während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen. Für den Entgeltnachweis ist die von der Berufsgenossenschaft bestimmte Aufteilung und Form einzuhalten.
- (2) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Entgeltnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen und sie fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII). Bei der Veranlagung zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Aufzeichnungen entsprechend den verschiedenen Gefahrklassen zu führen.
- (3) Reichen die Unternehmer oder Unternehmerinnen den Entgeltnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).“

§ 30 wird wie folgt gefasst:

„Die Träger der Rentenversicherung prüfen im Auftrag des Unfallversicherungsträgers Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28p SGB IV. Soweit sich die Höhe des Beitrags nicht nach den Arbeitsentgelten richtet und bei Unternehmen, bei denen keine Prüfung nach Satz 1 durchzuführen ist, prüft der Unfallversicherungsträger und bestimmt die Prüfabstände.“

§ 31 wird wie folgt gefasst:

„Jeder beitragspflichtigen Person werden nach Maßgabe der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, für die einzelnen Unternehmen unter Berücksichtigung der Zahl, der Schwere oder der Kosten der Versicherungsfälle Zuschläge zum Beitrag auferlegt oder Nachlässe auf den Beitrag bewilligt (§ 162 Abs. 1 SGB VII).“

§ 34 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Unternehmer bzw. die Unternehmerinnen haben der Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft oder für die Veranlagung zu den Gefahrklassen von Bedeutung sein kann, binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen (§§ 191, 192 Abs. 2 SGB VII). Dies gilt insbesondere für



Nr. 1 den Wechsel des Unternehmers/der Unternehmerin, auch den Eintritt oder das Ausscheiden eines Mitunternehmers/einer Mitunternehmerin,

(...)

- (2) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers/der Unternehmerin sind der bisherige Unternehmer/die bisherige Unternehmerin und der Nachfolger bzw. die Nachfolgerin bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner bzw. als Gesamtschuldnerin verpflichtet (§ 150 Abs. 4 SGB VII).“

§ 35 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers bzw. der Unternehmerin oder bei Einstellung des Unternehmens hat der ausscheidende Unternehmer bzw. die ausscheidende Unternehmerin für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den Beitrag nach dem Beitragsfuß der letzten Umlage zu entrichten (Beitragsabfindung, § 164 Abs. 2 SGB VII). Der ausscheidende Unternehmer bzw. die ausscheidende Unternehmerin hat die zur Berechnung des Abfindungsbeitrags notwendigen Angaben zu machen.

- (2) Anstelle der Abfindung nach Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft dem ausscheidenden Unternehmer/der ausscheidenden Unternehmerin auf dessen bzw. deren Antrag gestatten, zur Sicherstellung der Beiträge für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den anteiligen Betrag des letzten für das Unternehmen festgestellten Jahresbeitrags bis zur 2-fachen Höhe bei der Berufsgenossenschaft als Sicherheit zu hinterlegen. Ist für das Unternehmen noch kein Beitrag festgestellt worden, so beträgt die Sicherheit 6 v. H. des für die gleiche Zeit gezahlten Entgelts (§ 164 Abs. 2 SGB VII).

(...)“

§ 38 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen (§ 14 Abs. 1 SGB VII). Die Unternehmer und Unternehmerinnen sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für

die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

(2) In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe

1. kann die Berufsgenossenschaft unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften erlassen über
  - a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer und Unternehmerinnen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
  - b) das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),
  - c) von den Unternehmern und Unternehmerinnen zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),
  - d) Voraussetzungen, die Ärzte und Ärztinnen, die mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
  - e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch die Unternehmer und die Unternehmerinnen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),
  - f) die Maßnahmen, die die Unternehmer und Unternehmerinnen zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),
  - g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der

Beschäftigten zu bestellen sind (§§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 22 SGB VII, § 41 der Satzung),

2. überwacht die Berufsgenossenschaft die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmer bzw. die Unternehmerinnen und die Versicherten (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB VII),
3. kann die Berufsgenossenschaft im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer bzw. Unternehmerinnen oder Versicherte zur Erfüllung ihrer Pflichten auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften und zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen haben (§ 19 Abs. 1 SGB VII).“

Die Überschrift zu § 39 wird wie folgt gefasst:

**„§ 39 - Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer/Unternehmerinnen und der Versicherten“**

§ 39 wird wie folgt gefasst:

„Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom zuständigen Ministerium genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 70 der Satzung). Die Berufsgenossenschaft unterrichtet die Unternehmer und Unternehmerinnen über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; sie stellt den Unternehmern und Unternehmerinnen die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmer und Unternehmerinnen sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Abs. 5 SGB VII). Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so zugänglich zu machen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.“

Die Überschrift zu § 40 wird wie folgt gefasst:

**„§ 40 - Überwachung der Unternehmen; Beratung der Unternehmer und Unternehmerinnen, Aufsichtspersonen“**

§ 40 wird wie folgt gefasst:

“(…)

2. von den Unternehmern und Unternehmerinnen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII),
3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmer bzw. Unternehmerinnen einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfor-

dert (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),

4. (...)
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmer bzw. die Unternehmerinnen die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmer/Unternehmerinnen ermitteln zu lassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII),
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmer bzw. Unternehmerinnen nicht ausdrücklich darauf verzichten, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 6 SGB VII),
7. (...)
8. die Begleitung durch die Unternehmer und Unternehmerinnen oder von ihnen beauftragte Personen zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 8 SGB VII).

Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 2 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Dem Betriebsrat (Personalrat) ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung teilzunehmen.

(2) (...)

- (3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung die Unternehmer bzw. die Unternehmerinnen selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB VII).
- (4) Erwachsen der Berufsgenossenschaft durch Pflichtversäumnis eines Unternehmers bzw. einer Unternehmerin bare Auslagen für die Überwachung seines oder ihres Unternehmens, so kann der Vorstand diese Kosten dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin auferlegen (§ 17 Abs. 3 SGB VII, § 18 Nr. 27 der Satzung).“

§ 41 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben die Unternehmer bzw. Unternehmerinnen unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

(...)“

§ 42 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Berufsgenossenschaft sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmer bzw. Unternehmerinnen und Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer und Ersthelferinnen, die von Dritten durchgeführt werden, hat die Berufsgenossenschaft nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Abs. 2 SGB VII).

(3) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer bzw. die Unternehmerin einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).“

§ 43 wird wie folgt gefasst:

„Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 - 12 SGB VII) können sich freiwillig versichern, wenn sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII),

1. Unternehmer bzw. Unternehmerinnen und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner bzw. Ehegattinnen oder Lebenspartnerinnen,
2. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer bzw. Unternehmerinnen selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen).“

§ 51 wird wie folgt gefasst:

„(1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber als

- a. Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder Teilnehmende an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
- b. Diplomanden/Diplomandinnen, Doktoranden/Doktorandinnen sowie zur Vorbereitung auf eine im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung abzulegende Prüfung oder zu ähnlichen Zwecken,
- c. Praktikanten und Praktikantinnen,
- d. Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats und vergleichbarer Gremien des Unternehmens
- e. Teilnehmende an Besichtigungen des Unternehmens, solange diese nicht gegen Entgelt erfolgen,

die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers bzw. der Unternehmerin betreten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs.1 Nr. 2 SGB VII).

- (2) Die nach Absatz 1 versicherten Personen erhalten nach einem Versicherungsfall Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den Regelungen des SGB VII.“

§ 53 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Unternehmer bzw. Unternehmerinnen oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei  
(...)
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber bzw. als Arbeitgeberin vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).  
(...)“

§ 54 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Soweit nach § 53 der Satzung gegen Unternehmer oder Unternehmerinnen Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber

- a) dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder dem Mitglied eines solchen Organs,
- b) dem vertretungsberechtigten Gesellschafter bzw. der vertretungsberechtigten Gesellschafterin einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
- c) dem gesetzlichen Vertreter bzw. der gesetzlichen Vertreterin des Unternehmers/der Unternehmerin (§ 9 Abs. 1 OWiG).

(2) Sind Personen vom Unternehmer bzw. von der Unternehmerin oder einem bzw. einer sonst dazu Befugten

- a) beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten,
- b) ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber bzw. der Inhaberin des Betriebes obliegen, und handeln sie auf Grund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für Unternehmer bzw. Unternehmerinnen gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei den Unternehmern bzw. Unternehmerinnen vorliegen. Dies gilt sinngemäß für von einer Stelle Beauftragte, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 9 Abs. 2 OWiG).

(...)“

§ 55 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unternehmer und Unternehmerinnen handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen eine Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 OWiG).

(2) Den Unternehmern bzw. Unternehmerinnen stehen gleich

- a) ihre gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen,
- b) die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafter/Gesellschafterinnen einer rechtsfähigen Personengesellschaft,

(...)“

§ 56 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum Ablauf der zehnten Wahlperiode der ehrenamtlichen Organe setzt sich die Vertreterversammlung aus je 38 Vertretern oder Vertreterinnen der Versicherten und der Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen zusammen.“

Die Überschrift zu § 67 wird wie folgt gefasst:

**„§ 67 - Pflichtversicherung der Unternehmer/Unternehmerinnen und ihrer im Unternehmen Mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner bzw. Ehegattinnen oder Lebenspartnerinnen“**

§ 67 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Zeit getrennter Umlagen (§ 59 der Satzung) wird im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft (Anlage 1, lit. E) die Versicherung auf Unternehmer bzw. Unternehmerinnen und ihre im Unternehmen Mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner bzw. Ehegattinnen oder Lebenspartnerinnen erstreckt, die nicht schon kraft Gesetzes versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

(1) Auf schriftlichen Antrag wird der Unternehmer bzw. die Unternehmerin von der Pflichtversicherung befreit. Dies gilt auch für die Ehegatten und Lebenspartner bzw. Ehegattinnen und Lebenspartnerinnen. Die Wiederaufnahme kann jederzeit schriftlich beantragt werden.

(3) Die in der Anlage 5 aufgeführten §§ 45 bis 50 der Satzung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft in der Fassung vom 1. Januar 2007 gelten mit Ausnahme des § 46 Abs. 1 insoweit fort. § 45 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.“

§ 68 wird wie folgt gefasst:

„Für die Zeit getrennter Umlagen (§ 59 der Satzung) wird im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Zucker-Berufsgenossenschaft (Anlage 1, lit. F) der Verletztengeldberechnung ein entsprechend erhöhtes Regelentgelt zugrunde gelegt, wenn für Versicherte aufgrund tarifvertraglicher Regelung, Betriebsvereinbarung, Betriebsübung oder anderer arbeitsvertraglicher Regelung für die Dauer der Kampagne eine erhöhte Wochenarbeitszeit besteht oder vorgesehen ist. Als Kampagne gilt die Zeit der Herstellung von Zucker aus Rüben, Rohzucker und Dicksaft.“

Die Regelungen für die Unternehmen im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft in der Anlage 2 zu § 31 der Satzung werden in Absatz 8 wie folgt gefasst und um die Absätze 8a und 8b ergänzt:



„(8) Für die gemäß § 150 SGB VII (§ 26 der Satzung) an der Beitragsumlage beteiligten Versicherten nach § 6 Abs. 1 SGB VII i. V. m. § 43 der Satzung wird unter Berücksichtigung der anzuzeigenden und der nicht anzeigepflichtigen Versicherungsfälle (§ 193 SGB VII) nach Maßgabe der nachstehenden Absätze für jedes Umlagejahr ein gesondertes Beitragsnachlassverfahren durchgeführt.

(8a) Die Höhe der Nachlässe richtet sich – vorbehaltlich des Abs. 8b Nr. 2 Satz 2 – nach den Kosten der Versicherungsfälle. Nicht berücksichtigt werden:

1. Kosten der Versicherungsfälle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII (Wegeunfälle),
2. Kosten der Versicherungsfälle, die sich außerhalb des Betriebsgeländes im öffentlichen Verkehr durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen ereignet haben, auf Antrag des bzw. der Versicherten,
3. Kosten der Berufskrankheiten (§ 9 SGB VII),
4. Ansprüche nach § 35 Abs. 1 der Satzung.

(8b) Die Berechnung der Nachlässe richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Ein Beitragsnachlass wird nur dann gewährt, wenn die Eigenbelastungsziffer (EBZ) niedriger als die Durchschnittsbelastungsziffer (DBZ) ist. Die Eigenbelastungsziffer ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Neulast des einzelnen Versicherten an seinem Beitrag. Die Durchschnittsbelastungsziffer ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Summe dieser Neulast am Gesamtbeitrag der Versicherten.
2. Unfallbelastung zur Ermittlung von Durchschnittsneulast und Eigenneulast sind die Kosten der Sachleistungen und die Geldleistungen, welche die Berufsgenossenschaft im Umlagejahr für Arbeitsunfälle aus diesem und dem vorangegangenen Kalenderjahr zu erbringen hatte. Bei tödlichen Arbeitsunfällen werden die tatsächlichen Kosten, mindestens aber die Versicherungssumme des bzw. der Versicherten, als Eigenneulast zu Grunde gelegt; erfolgt in diesen Fällen lediglich eine Zahlung von Sterbegeld und ggf. eine Erstattung von Überführungskosten, tritt an die Stelle der Versicherungssumme die Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).
3. Der Nachlass ist der Höhe nach wie folgt begrenzt: Sofern für die Gesamtheit der Versicherten gemäß § 6 Abs. 1 SGB VII nach Gegenüberstellung der Beitragseinnahmen und der Gesamtlast eines Umlagejahres ein Überschuss verbleibt, wird dieser zum Gesamtbeitrag in Relation gesetzt ( $100/\text{Gesamtbeitrag} \times \text{Überschuss}$ ). Der sich ergebende, auf einen vollen Prozentpunkt abgerundete Prozentwert bildet den Höchstnachlass für das Umlagejahr. Der Höchstnachlass darf 25 v. H. nicht übersteigen.
4. Die Beitragsnachlässe errechnen sich wie folgt:

$$\text{Nachlass} = \frac{(\text{EBZ} - \text{DBZ})}{\text{DBZ}} \times \text{Höchstnachlass in v.H.} \times \text{Beitrag}$$

Inkrafttreten:

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt mit zwei Ausnahmen am 1.1.2012 in Kraft. Absatz 8 bis 8b von Anlage 2, B (Beitragsausgleichsverfahren für die Unternehmen im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft) tritt am 1.12.2011 in Kraft. § 67 Abs. 3 tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der BG RCI in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2011 in Heidelberg

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Weis

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie am 14. Oktober 2011 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt

Bonn, den 5. Januar 2012  
III 2 – 69110.00 – 2971/2011

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag  
(Siegel)  
gez. Warburg